

Hygieneplan der Grundschule Oberzell/ Taldorf

(Erstellt auf Grundlage der Hygienehinweise des Kultusministeriums
für die Schulen in Baden-Württemberg; gültig ab 14.09.2020)

„Schulen sind nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Regel verpflichtet, einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan zu erstellen, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.“

	Inhalte	Umsetzung
Zentrale Hygienemaßnahmen	Abstandsgebot	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte, Beschäftigte und andere Erwachsene müssen einen Abstand von 1,50 m untereinander einhalten. • Eltern dürfen das Schulgebäude nicht betreten. • Zu den und zwischen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe besteht das Abstandsgebot nicht.
	Konstante Gruppenzusammensetzung	Soweit dies möglich ist, wurde die konstante Gruppenzusammensetzung in der Stundenplangestaltung berücksichtigt.
Persönliche Hygienemaßnahmen	Gründliche Händehygiene	<p>Die Lehrkräfte halten die Kinder dazu an, ihre Hände gründlich zu waschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Ankunft im Klassenzimmer • nach Busfahrten • vor und nach dem Essen • nach der Hofpause • nach der Toilettenbenutzung • vor und nach dem Sportunterricht
	Husten- und Niesetikette	
	Mund-Nasen-Schutz (MNS)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Busfahrt zur Schule und auf der Heimfahrt müssen die Kinder einen Mund-Nasen-Schutz tragen. • Im Unterricht ist das Tragen eines MNS nicht erforderlich, aber zulässig
	Weitere Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesicht sollte nicht mit den Händen berührt werden. • Umarmungen und Händeschütteln sollten nicht praktiziert werden. • Handkontaktstellen wie z.B. Türklinken sollten nicht mit der Hand angefasst werden.

Raumhygiene	Regelmäßiges Lüften	Die Klassenräume werden regelmäßig, mindestens alle 45 Minuten, über mehrere Minuten gelüftet.
	Reinigung	Es erfolgt eine schultägliche Reinigung der Handkontaktflächen.
Hygiene im Sanitärbereich	Handhygiene	In den Toilettenräumen stehen ausreichend Seife und Einmalpapierhandtücher zur Verfügung.
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder gehen nur einzeln zur Toilette. • In den Toilettenraum darf jeweils nur ein Kind (eine Ampel zeigt, ob frei ist.) • Vor den Toiletten gibt es Abstandsmarkierungen. • In der Pause kontrolliert die Aufsicht die Anzahl der Kinder in den Toiletten.
Infektionsschutz in den Pausen	Möglichst wenig Durchmischung der konstanten Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Versetzte Pausenzeiten und unterschiedliche Pausenbereiche vermeiden Begegnungen. • Pausenaufsichten werden verstärkt. • Es gibt keinen Pausenverkauf. • Die Spieleausgabe findet nicht statt.
Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf	Erziehungsberechtigte können Kinder aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme des Präsenzunterrichtes entschuldigen. Die Beschulung erfolgt dann über Fernunterricht.	
Wegeführung und Unterrichtsorganisation	Ankunft in der Schule <ul style="list-style-type: none"> • Der Unterrichtsbeginn ist für die unterschiedlichen Klassen, soweit möglich, versetzt gestaltet. • Bei der Busfahrt zur Schule und auf der Heimfahrt <u>müssen</u> die Kinder einen Mund-Nasen-Schutz tragen. 	
	Besondere Regelungen für den Musik- und Sportunterricht <p>Musik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Singen muss ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen eingehalten werden. • Nach der Benutzung von Klasseninstrumenten werden die Hände gründlich gewaschen. • Verwendete Instrumente und Schlägel werden nach Benutzung gereinigt. <p>Sport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Umkleieräumen darf sich immer nur eine Klasse aufhalten. Aus diesem Grund ist die Wegeführung folgendermaßen geregelt: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ankommende Klassen betreten die Sporthalle durch den Haupteingang und warten dort, bis die Umkleiden frei sind. ➤ Nach Beendigung des Sportunterrichtes werden die Kinder dazu angehalten, sich möglichst zügig umzuziehen. Sie verlassen die Sporthalle durch den Seiteneingang. • Nach dem Sportunterricht werden die Hände gründlich gewaschen. • Verwendete Sport- und Trainingsgeräte werden nach Benutzung gereinigt. 	

<p>Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen, Konferenzen, Elternabende, Einschulungsfeiern u.ä. werden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. • Schulveranstaltungen werden durch die Wahl der Räumlichkeiten und entsprechender Formate so gestaltet, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung genügen. • Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen finden im ersten Schulhalbjahr 20/21 nicht statt. • Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden.
<p>Betreuung</p>	<p>Die Mittagsbetreuung findet in zwei Räumen in voneinander getrennten, möglichst konstanten Gruppen statt.</p> <p>Gruppe 1: Klassen 1a, 3a, 4a Gruppe 2: Klassen 2a,1b,2b,3b,4b</p>
<p>Ausschluss von der Teilnahme/ Umgang mit Krankheitssymptomen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nach jedem Ferienabschnitt geben die Schülerinnen und Schüler das unterschriebene Formular zur Gesundheitsbestätigung bei der Klassenlehrerin ab und dürfen erst dann am Unterricht teilnehmen! • Für alle Lehrkräfte und Kinder muss nach jedem Ferienabschnitt eine Gesundheitsbestätigung vorliegen. • Vom Unterricht ausgeschlossen werden Kinder, die <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben oder hatten, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. ○ typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen (s. Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen“) • Kranke Kinder müssen mindestens einen Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor sie wieder in die Schule dürfen. • Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. • Die Schule muss dem Gesundheitsamt sowohl den Verdacht als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen melden und die zuständige Schulaufsicht informieren.

Stand 14. September 2020, M. Pflumm